

27.02.89

VP - AS - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind

- a) die Angabe "**§ 4 Abs. 1**" durch die Angabe "**§ 5 Abs. 2 Satz 1**" zu ersetzen und
- b) nach dem Wort "**Sachverständigen**" die Worte "**gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes**" einzufügen.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989

9/1/88

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Zu a): Notwendige Ergänzung im Hinblick darauf, daß durch Artikel 1 Nr. 2 in § 3 Abs. 1 Behördenzuständigkeiten im Bereich der bundeseigenen Verwaltung geregelt werden sollen.

Zu b): Klarstellung, daß § 4 Abs. 1 des Gesetzes keine Ermächtigungsvorschrift ist, sondern die Anhörung von Sachverständigen vor dem Erlaß einer Verordnung vorschreibt.

VP 2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in Rn. 141 121 (1) die Worte
"Wasser- und Schiffahrtsdirektionen"
durch die Worte
"in Häfen: Hafenbehörde
außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsdirektionen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen des Landes sind in den Häfen unzuständig.

U 3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 4 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Aufgrund seiner extrem hohen Toxizität ist 2, 3, 7, 8-TCDD auch weiterhin von der Beförderung auf Wasserstraßen auszuschließen.

VP 4. Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Nr. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 9 Nr. 2 Satz 2 nach dem Wort
"Rheinschifferpatentverordnung"
die Worte
"oder Binnenschifferpatentverordnung"
einzufügen.

Begründung:

Schiffsführer, die nicht auf dem Rhein fahren, sind nur im Besitz eines Befähigungsscheines nach der Binnenschifferpatentverordnung. Sie fallen aber auch unter die vorgesehene Schulungspflicht und müssen somit besonders erwähnt werden.

9/1/89

vp 5. Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 § 9 Nr. 2

a) sind in Satz 2 die Worte

"mit Gültigkeit bis zum 31. März 1990"
zu streichen;

b) ist folgender Satz anzufügen:

"Als Gültigkeitsdauer ist einzutragen:

- Für Schulungen, die in der Zeit vom 1. April 1984 bis 31. März 1986 durchgeführt wurden: 31. März 1990;
- für Schulungen, die in der Zeit vom 1. April 1986 bis 31. März 1989 durchgeführt wurden: Zeitpunkt, der fünf Jahre nach der erfolgten Schulung liegt."

Begründung:

Schulungen für die Schiffsführer werden aufgrund der im Verkehrsblatt bekanntgemachten

"Richtlinie für die

- Fachprüfung ADNR,
 - Erteilung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADNR,
 - Anerkennung von Lehrgängen für den Erwerb der besonderen Kenntnisse des ADNR
- gemäß Randnummer (Rn.) 10 170 des ADNR - RB 001 -"

seit Jahren durchgeführt. Die Richtlinie RB 001 enthält bereits die obengenannte Formulierung; sie ist daher in die Verordnung zu übertragen. Die Betroffenen haben sich bereits auf die Übergangsregelung eingestellt und konnten davon ausgehen, daß in der Richtlinie und in der Verordnung gleiche Übergangsvorschriften enthalten sein werden.

VP 6. Abschnitt 1, Rn. 141 121 Abs. 3

Bei
Annahme
entfällt
Ziff.7

In Abschnitt 1 sind in Rn. 141 121 Abs. 3

a) in der Spaltenüberschrift

aa) die Worte

"Typ II a"

durch die Worte

"Typ II/III a"

und

bb) die Worte

"Typ III a"

durch die Worte

"Typ II/III "

zu ersetzen;

b) in der Spalte "Zusätzliche Bemerkungen ..." bei den
Stoffen Butyraldehyd, Isopropylbenzol und Methylalkohol
jeweils die Fußnoten "7), 8)"
einzufügen.

Begründung:

Übernahme des Textes der Zentralkommission für die
Rheinschiffahrt.

9/1/89

- 6 -

In 7. Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Nummer 7a - neu -)

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff.6

In Artikel 1 ist in § 9 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a ein-
zufügen:

"7a. Abweichend von Randnummer 141 121 (3) dürfen Methylalkohol
(UN-Nr. 1230) der Klasse III a Ziffer 5 Kategorie Kx und
Methanol/Benzin-Gemisch (UN-Nr. 1230) der Klasse III a
Ziffer 1a Kategorie Kx bis zum 30. September 1997 in
Tankschiffen der Typen IIIa, II oder III befördert werden."

Begründung:

Die Beförderung von Benzol und Methylalkohol
in Tankschiffen war bisher durch die Erste
ADNR-Ausnahmeverordnung in der Fassung vom
9. April 1985 (BGBl. I S. 634) geregelt.
Während für Benzol nunmehr in § 9 Abs. 5
eine Übergangsregelung vorgesehen ist, wird
Methylalkohol nicht berücksichtigt. Dies
ist jedoch erforderlich, da Methylalkohol
(Methanol) und die Methanol/Benzin-Gemische
ebenfalls einen hohen Anteil am Beförderungs-
aufkommen in Binnentankschiffen ausmachen
und kurzfristig eine Beförderung ausschließ-
lich in "Doppelhüllenschiffen" nicht möglich
sein dürfte. Die vorgeschlagene Übergangszeit
entspricht der Frist in § 9 Abs. 5.

